

Dr. des. Ulrike Ludwig

[ulrike-luwig@freenet.de](mailto:ulrike-luwig@freenet.de)

## **Das Herz der Justitia.**

### **Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548-1648.**

#### **Zusammenfassung**

Die Frage nach dem Zusammenhang von Justiz und vormodernen Herrschaftsformen kann als ein neuer Schwerpunkt innerhalb der Kriminalitätsgeschichte gelten. Bildeten bisher vor allem lokale Gerichte bzw. die Reichsebene den Untersuchungsrahmen, stehen Arbeiten für die landesherrliche Ebene noch weitgehend aus. In der vorliegenden Dissertationsschrift werden für die Untersuchung vormoderner Herrschaftspraktiken Formen und Ebenen der Kommunikation in Straf- und Begnadigungsverfahren am Beispiel Kursachsens untersucht, in denen Entscheidungen über einzelne Strafverfahren und/oder Begnadigungen vermittelt, ausgehandelt und schließlich hergestellt wurden. Anliegen war es, methodisch reflektiert die Ausgestaltungsformen und empirischen Zusammenhänge von territorialen Strafrechtsbedingungen und Praktiken landesherrlicher Strafrechts- und Gnadenpraxis zusammenzuführen.

Als ein zentrales Ergebnis ist die Bedeutung von Verrechtlichungsprozessen, i. S. einer institutionalisierten, verfahrensgeleiteten und auf rechtliche Normen rekurrierenden Entscheidungspraxis, hervorzuheben. Verrechtlichungsprozesse waren sowohl bei der Ausgestaltung der Normen und Verfahren, mithin im Bereich der Gesetzgebung, als auch bei der Urteils- und Gnadenpraxis von grundsätzlicher Bedeutung. Diese Entwicklung führte innerhalb der Strafverfahren schließlich zu einer institutionellen Trennung der Judikative von den Landesherren, wenngleich die symbolische Anbindung der Justiz

an diese als legitimatorische Grundlage weiter Bestand hatte. Hier löste aber eine *beauftragte* die *persönliche* Herrschaftspräsenz ab.

Im Unterschied dazu blieb die landesherrliche Gnadenpraxis wesentlich stärker von persönlichen Entscheidungen des Herrschers getragen. Sie ist somit als zentrales Feld der unmittelbaren Präsentation des Herrschers herauszustellen. Suppliken und die Begnadigungen durch den Landesherrn wirkten dabei herrschaftsstabilisierend, da mit ihnen eine in die Verfahren eingebundene und durch die Supplikationspraxis symbolisch angezeigte Bestätigung des Gnadenrechts als Reservatrecht des Herrschers und so auch der landesherrlichen Macht insgesamt verbunden war. Analog zur allgemeinen Strafrechtspraxis waren aber auch hier verfahrengeleitetes Handeln und die Institutionalisierung formalisierter Kommunikationsformen von zunehmender Bedeutung. Die Gnadenakte waren weniger von Willkür als vielmehr von fallübergreifenden Entscheidungsgrundsätze getragen, in denen eine Rückbindung an Strafnormen fassbar wurde.

Mit dem Phänomen der Suppliken unbeteiligter Dritter, die Begnadigungen zu Geldstrafen für Delinquenten erbat, die ihnen z. T. völlig unbekannt waren, konnte zudem eine bisher unbekannt Form der Gnadenpraxis nachgewiesen werden. Hier standen nicht mehr der gnädige Herrscher und der Täter im Mittelpunkt, sondern die Verpflichtung der Landesherrn gegenüber seinen Beamten, die mit ihren Bitten die eigene prekäre finanzielle Situation zu verbessern suchten. Damit konnte das Wissen um die Logik der Gnadenpraxis entschieden erweitert werden. Gnade war letztlich in ein weit umfassender als bisher gedachtes System des landesherrlich initiierten Ausgleichs eingelagert.

Insgesamt sind damit für den territorialen Zusammenhang deutliche Differenzen zur lokalen Gerichtspraxis herauszustellen. Dies wurde in der Arbeit exemplarisch an einer vergleichenden Tiefenbohrung der Straf- und

Begnadigungspraxis im kursächsischen Freiberg herausgearbeitet. Zugleich liefert die Arbeit angesichts der Vorreiterrolle, die Kursachsen im 16. und 17. Jahrhundert für die Entwicklung des Strafrechts zukam, wichtige Bezugs- und Vergleichspunkte für künftige Untersuchungen der territorialen Strafrechtsentwicklung.